

Hinweisgeber-Richtlinie

Toll 24 Intensivpflege GmbH
Gotlieb-Manz-Straße 2
70794 Filderstadt-Bernhausen

Geschäftsführung: Markus Lepack

Einleitung

Am 02. Juli 2023 ist das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern (HinSchG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz soll den Schutz von Hinweisgebern (auch umgangssprachlich als whistleblower bezeichnet) verbessern und sieht u.a. vor, dass Toll 24 Intensivpflege GmbH ein eigenes internes Hinweisgebersystem gestalten müssen. Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, insbesondere den Schutz hinweisgebender Personen und sonstiger von einer Meldung betroffener Personen zu stärken und sicherzustellen, dass ihnen im Rahmen einer Meldung keine Benachteiligungen (Repressalien) drohen. Um den Mitarbeitenden, ehemalige Beschäftigten sowie Lieferanten, Dienstleistern und anderen Geschäftspartnern Sicherheit für die Abgabe von Hinweisen zu potenziellen Compliance-Verstößen bieten zu können, ist diese Hinweisgeberrichtlinie mit den nach folgenden Regelungen als gültiges Regelwerk verabschiedet worden. Diese definiert insbesondere den Anwendungsbereich, das Vertraulichkeitsgebot, die Meldestellen und den Schutz der hinweisgebenden Person. Die Grundlage des Hinweisgebersystems ist eine vertrauensvolle Bearbeitung der eingegangenen Meldungen und die Gewährleistung von sicheren Meldekanälen. Eine entsprechende Verfahrensordnung für Beschwerden und das Hinweisgebersystem beschreibt daher transparent die Verfahrensgrundsätze und die Verfahrensschritte, die bei einzelnen Hinweisen und Beschwerden zu Compliance-Verstößen durchlaufen werden.

1. Geltungsbereich

Eine der zentralen Aufgaben ist es, eine Kommunikationskultur, zu fördern, in welcher auch sensiblen Themen offen und ohne Angst vor negativen Konsequenzen kommuniziert werden kann. Daher ermutigen wir jedermann – egal ob Mitarbeitende, ehemaliger Kollege/ehemalige Kolleginnen, Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten oder Dritte etc. –, uns Hinweise auf potenzielle Rechtsverstöße mitzuteilen, um solche frühzeitig aufklären und abstellen zu können. Welche Verhaltensweisen als melde relevante Verstöße in Betracht kommen, wird in Ziffer 5 dieser Richtlinie beschrieben.

Die Hinweisgeberrichtlinie soll die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf potenzielle Verstöße gegen Gesetz, nationale Bestimmungen und sämtliche unternehmensinterne Regelungen (z.B. Verhaltensrichtlinie) schaffen. Sie soll zudem dazu beitragen, dass Hinweise auf potenzielle Verstöße unter Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden.

2. Hinweisgebende Person

Hinweisgebende Personen sind vom Verständnis her natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten bei unserem Unternehmen erlangte Informationen über Verstöße melden oder offenlegen. Zur Abgabe von Hinweisen sind nicht nur Mitarbeitende, amtliche, sondern auch Dritte berechtigt, wie z.B. ehemalige Mitarbeitende, Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten. Durch die Hinweisgeberrichtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben.

3. Meldestellen

Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen, kann wahlweise durch Meldung an nachfolgende Stellen erfolgen:

3.1. Online-Meldekanal

Wir verfügen über ein webbasiertes digitales Hinweisgebersystem, das 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung steht. Das System ist geschützt und vertraulich. Es kann mit jedem internetfähigen Gerät (Smartphone, Laptop, Tablet etc.) genutzt werden. Das System ist unter der genannten Webseite erreichbar.

<https://toll-24-intensivpflege.hinweis.digital/>

3.2. Persönlich

Hinweise können nach vorheriger Terminvereinbarung auch in einem persönlichen Gespräch gegenüber der oder dem Compliance-Beauftragten abgegeben werden. Für einen persönlichen Termin mit der oder dem Compliance-Beauftragten ist eine Terminvereinbarung über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse erforderlich:

hinweisgeberstelle@toll-intensivpflege.de

Die Compliance-Beauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.3. E-Mail

Es besteht auch die Möglichkeit, Hinweise per E-Mail über die angegebene Adresse abzugeben.

hinweisgeberstelle@toll-intensivpflege.de

3.4. Postalisch

Strengvertraulich
Toll 24 Intensivpflege GmbH
Meldestelle für Hinweisgeber
Gottlieb-Manz-Straße 2
70794 Filderstadt-Bernhausen

3.5. Weitere Meldemöglichkeiten

Selbstverständlich können sich alle Mitarbeitende jederzeit an die jeweilige vorgesetzte ggf. übergeordnete vorgesetzte Person, an die Personalabteilung, an den Compliance-Beauftragten wenden, um eine Meldung abzugeben. Wenn einem intern bei Toll 24 Intensivpflege GmbH gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen werden sollte, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden. Informationen zu externen Meldestellen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz unter www.bmj.de.

4. Abgabe von Hinweisen – Anonymität

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Hinweise können an die in Ziffer 3 genannten Meldestellen über verschiedene Kommunikationskanäle wahlweise schriftlich per Briefpost, elektronisch (E-Mail oder webbasiertes Hinweisgebersystem) und mündlich (telefonisch oder persönlich) abgegeben werden. Auf Wunsch kann die hinweisgebende Person ihren Hinweis über alle Meldewege auch anonym abgeben. Nichtsdestotrotz möchten wir jede hinweisgebende Person darin bestärken, ihre Identität offenzulegen, um so eine bessere Handhabung der Meldung und unter Umständen notwendige Rückfragen zum Sachverhalt zu erleichtern, die der Aufdeckung des erhobenen Vorwurfs dienen. Hinweise können in deutscher und englischer Sprache gegenüber den in Ziffer 3 genannten „Meldestellen“ abgegeben werden. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die in gutem Glauben gemachte Hinweise auf potenzielle Verstöße befürwortet und unterstützt werden. Es soll insbesondere betont werden, dass die hinweisgebende Person hierbei loyal, rechtmäßig und im Sinne der Wertvorstellungen von Toll 24 Intensivpflege GmbH handelt.

5. Definition melderrelevanter Verstöße

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Verstöße gemeldet werden können, die allgemein ein wesentliches Fehlverhalten darstellen können. Hierzu zählen nicht nur Straftaten von Mitarbeitenden zulasten unseres Unternehmens oder Dritter, die zu einer Bereicherung des Täters/ der Täterin führen, sondern auch solche Taten, die in „gutem Gewissen“ begangen wurden, um unserem Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen. Beispielsweise stellen folgende Sachverhalte einen potenziellen Verstoß dar (nicht abschließend):

- Anbieten oder Akzeptieren von Bestechungsgeldern (Korruption)
- Betrug (auch zugunsten der Toll 24 Intensivpflege GmbH, bspw. in Form von Sozialleistungsbetrug)
- Pflegefachliche Verfehlungen
- Geldwäsche oder die Veruntreuung von Geldern
- Diebstahl, insbesondere wenn er systematisch erfolgt
- rechtswidriger Handel mit oder unerlaubter Gebrauch von illegalen Substanzen
- Gewalttaten oder die Androhung dieser
- vorsätzliche Sachbeschädigung, die der Schädiger nicht selbst aktiv meldet
- Verstöße gegen Vorschriften dieser Richtlinie, die dem Schutz der hinweisgebenden Person dienen, insbesondere Benachteiligungen oder Drohungen gegenüber Personen, die einen potenziellen Verstoß gemeldet haben und / oder von denen vermutet wird, einen potenziellen Verstoß zu melden/gemeldet zu haben
- jegliches gravierende Verhalten welches nicht den Unternehmensrichtlinien entspricht
- jegliches gravierende Verhalten, welches einen Verstoß gegen unternehmensinterne Rechnungslegungsvorschriften oder buchhalterische Kontrollen darstellt
- Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bzw. anderer Datenschutzgesetze
- Weitergabe von Betriebsgeheimnissen oder sonstigen internen oder vertraulichen Informationen, deren Nutzung durch Dritte dem Unternehmen Schaden zufügen können
- jegliche Versuche, Beweise für oben aufgeführtes Verhalten zu verschleiern
- jegliche sonstigen Verhaltensweisen, die der Reputation, oder dem Geschäft unseres Unternehmens signifikant schaden könnten (inklusive von Verschwiegenheitsverletzungen)
- jegliche Verstöße von Lieferanten gegen menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), einschließlich Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinie für Lieferanten, wie z.B. das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und das Verbot
- der Missachtung des Arbeits- und Umweltschutzes.

6. Abgrenzung zu sonstigen Beschwerden

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, nationale Bestimmungen und sämtliche unternehmensinterne Regelungen (z.B. Verhaltensrichtlinie). Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden („Kummerkasten“) oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

7. Schutz der hinweisgebenden Person

Jede hinweisgebende Person, die in gutem Glauben auf potenzielle Verstöße hinweist (gutgläubig), wird vor „Repressalien“ geschützt. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann. Eine hinweisgebende Person hat Anspruch auf Schutz vor jeglichen Benachteiligungen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihr gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und die Meldung nicht zu sachfremden Zwecken erfolgt ist. Eine Meldung zu sachfremden Zwecken kann bspw. vorliegen, wenn es der hinweisgebenden Person ausschließlich darum geht, andere Person wegen Bagatelverstößen in Misskredit zu bringen.

Schutz genießen somit nur gutgläubige Personen. Von der hinweisgebenden Person sollen daher nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen sie im guten Glauben ist, dass die von ihnen mitgeteilten Informationen zutreffend sind. Die hinweisgebende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen. Personen, die wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Informationen melden, fallen dementsprechend aus dem Schutzbereich heraus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine hinweisgebende Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und auch zur Wiedergutmachung eines Schadens verpflichtet werden kann, wenn sie wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet. Jede Meldung muss daher im guten Glauben und ohne Angst vor Repressalien, sprich ohne Angst vor einer Benachteiligung, erfolgen. Zum Schutz aller Personen, die ihre Meldung im guten Glauben abgeben, verbieten wir jegliche Sanktionierungen.

8. Vertraulichkeit

Allen hinweisgebenden Personen sichern wir eine vertrauliche Bearbeitung zu. Da sämtliche Hinweise unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet sind, das Ansehen der Betroffenen, der hinweisgebenden Person und/oder Dritter sowie unser Unternehmen in höchstem Maße zu schädigen, werden sie daher über die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt. Das bedeutet, dass die Identität der hinweisgebenden Person, die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und die Identität der sonstigen Personen, die in der Meldung genannt werden, keinen anderen Personen gegenüber offengelegt wird als denjenigen, die für die Entgegennahme von Hinweisen bzw. für die Durchführung von etwaigen Folgemaßnahmen zuständig sind. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

In solchen Fällen wird die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe informiert. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Verwaltungsbehörde oder das Gericht der jeweiligen Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

Des Weiteren dürfen Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- bei Erforderlichkeit von Folgemaßnahmen
- bei Einwilligung der hinweisgebenden Person

Informationen über die Identität von Person, die Gegenstand einer Meldung sind und die Identität von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung
- von den unter Ziffer 3 genannten „Meldestellen“, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen erforderlich ist
- sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

9. Dokumentation der Meldungen

Die Personen, die in einer der in Ziffer 3 genannten „Meldestellen“ für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, die Dokumentation zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen, für den Fall, dass die Meldung nicht anonym abgeben wird.

10. Fristgebundene Eingangsbestätigungs- und Rückmeldepflicht

Die in Ziffer 3 genannten Meldestellen bestätigen der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen.

Des Weiteren geben die in Ziffer 3 genannten Hinweisempfänger der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf aber nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Hinweisgebende Personen erhalten daher in aller Regel keine Rückmeldung zu Sanktionen (insbesondere arbeitsrechtlichen Maßnahmen), die gegenüber Personen ergriffen wurden. Insofern bedarf es immer einer Bewertung im Einzelfall, welche Informationen der hinweisgebenden Person im Zuge der Rückmeldung mitgeteilt werden können.

11. Ordnungswidrigkeit

Personen, die wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Informationen melden, fallen dementsprechend aus dem Schutzbereich heraus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine hinweisgebende Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und auch zur Wiedergutmachung eines Schadens verpflichtet werden kann, wenn sie wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

Begriffsbestimmungen

hinweisgebende Person	Eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten erlangte Informationen über Verstöße meldet
Verstöße	Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, die sich gegen Gesetze, gegen Rechtsverordnungen, gegen sonstige Vorschriften des Bundes und der Länder sowie gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, gegen unternehmensinterne Regularien und Selbstverpflichtungen richten und somit rechtswidrig sind
Informationen über Verstöße	Begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.
Meldung oder melden	mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung von Informationen über Verstöße an die dafür vorgesehenen Meldestellen.
Meldestellen	Personen, Abteilungen und Systeme, die für die Entgegennahme von Hinweisen bzw. für die Durchführung von etwaigen Folgemaßnahmen zuständig sind
betroffene Person	Eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist.
berufliche Tätigkeit	Laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten
Repressalien	Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z.B. Abmahnung, Kündigung, Vereinsausschluss etc.).
Folgemaßnahmen	Die vom Empfänger einer Meldung (= Meldestelle) ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch Nachforschungen, Ermittlungen und/oder Abschluss des Verfahrens.

Anlage: Informationspflichten gemäß der DSGVO zum Hinweisgeberschutzsystem

1. Für wen gelten diese Datenschutzhinweise?

Diese Hinweise gelten für alle Personen, die Hinweise an das Hinweisgeberschutzsystem melden, oder deren Daten im Rahmen der Arbeit des Hinweisgeberschutzsystem von Dritter Stelle erhoben wurden.

2. Wer ist für die Verarbeitung meiner Daten verantwortlich und an wen kann ich mich zum Thema Datenschutz wenden?

Verantwortlicher für die nachfolgend beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist:

Toll 24 Intensivpflege GmbH
Gottlieb-Manz-Straße 2
70794 Filderstadt-Bernhausen

Geschäftsführung:
Markus Lepack

Datenschutzbeauftragter ist:

Jürgen Müller
Am Kirchert 6
72622 Nürtingen

juergen.mueller@dsb-mueller.com

3. Wofür werden meine Daten verwendet (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Basis (Rechtsgrundlage) passiert dies?

Verarbeitung der Daten innerhalb des Hinweisgebersystems. Empfang und Verarbeitung von Hinweisen im Hinblick auf Rechtsverstöße und Richtlinienverstöße (Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen). Die Rechtmäßigkeit dieser Datenverarbeitung richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DS-GVO i.V.m. §§ 10 und 12 HinSchG.

Die erforderliche Weitergabe der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der übrigen in der Meldung genannten Personen von der internen Meldestelle an die zuständige Stelle innerhalb des Beschäftigungsgebers richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DS-GVO und §§ 10, 12, 13, 18 Nr. 4 Buchstabe a und 9 Abs. 3 und 4 Nr. 2 HinSchG.

Sollten besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sein, dann erfolgt die Verarbeitung gemäß § 10 Satz 2 HinSchG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DS-GVO

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Löschung erfolgt entweder spätestens 3 Jahren nach Abschluss des Hinweisgeberverfahrens, sofern keine anderen Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

5. Werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen des Hinweisgeber-Prozesses können folgende Stellen eingebunden werden: (1) Die Führungskraft des Betroffenen Mitarbeiters. (2) Die für die Festlegung einer Personalmaßnahme nötigen Stellen. (3) Zuständige Entscheider bei vom Vorwurf Betroffenen der obersten Führungsebene bei Themen der aktiven Bestechung, des Kartellrechts, der Exportkontrolle oder der Geldwäsche. (4) Mitglieder/Angestellte der für die Untersuchung zuständigen Bereiche.

6. Werden meine Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur dann in ein Drittland übermittelt, sofern dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Dies wäre nur der Fall, wenn der Sachverhalt in einem Drittland erfolgen würde.

7. Welche Rechte haben Sie als Betroffener?

Ihnen stehen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte zu:

- Sie haben gemäß Art. 15 EU-DSGVO das Recht, Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten zu verlangen.
- Sie haben gemäß Art. 16 EU-DSGVO das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen. - Sie haben gemäß Art. 17 EU-DSGVO das Recht, Ihre Daten löschen zu lassen, sofern kein Rechtsgrund zur weiteren Speicherung vorliegt.
- Sie haben gemäß Art. 18 EU-DSGVO das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar noch gespeichert werden, allerdings nur noch unter beschränkten Voraussetzungen (z.B. mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen) verarbeitet werden dürfen.
- Sie haben gemäß Art. 20 EU-DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit hinsichtlich aller Daten, welche Sie uns bereitgestellt haben. Dies bedeutet, dass wir Ihnen diese Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. Zur Ausübung dieser Rechte senden Sie uns bitte eine E-Mail an bpo@mercedes-benz.com. Sie haben das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten oder bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder andere Gesetze verstößt (Art. 77 DSGVO).